

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Straß im Attergau vom **11.12.2010** , mit der eine

ABFALLORDNUNG

der Gemeinde Straß im Attergau erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ St. Georgen im Attergau. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Für **Biotonnenabfälle** wird kein Abholbereich festgelegt, da im gesamten Gemeindegebiet kein dicht besiedelter Raum vorliegt.
- (4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit beim Betreiber der Kompostieranlage Wixinger, Halt 14.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ St. Georgen im Attergau zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zuzuführen.
Grünabfälle sind zur Kompostierungsanlage Wixinger in Halt 14 zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3

Biosäcke 10 – 15 Liter EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7 – 240 Liter EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:		Mindestbehältervolumen pro Woche	
1-2	Personen-Haushalt	15	Liter
3-6	Personen-Haushalt	22,5	Liter
7-10	Personen-Haushalt	30	Liter

Für Ferienwohnungen sind mindestens 6 Abfahren pro Jahr mit einem Mindestbehältervolumen von 60 Litern festgelegt.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.
- (3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung sowie durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Hrn. Johann Wixinger, Halt 14, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Halt 14, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden **Grünabfälle** betreibt (Abgabemöglichkeit nach tel. Terminvereinbarung).

§ 8 Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1. Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 17.11.1999 außer Kraft.



Der Bürgermeister

(Markus Bradler)

Angeschlagen am: 13. Dez. 2010
Abgenommen am: 29. Dez. 2010



Amt der Oö. Landesregierung
UM - 2007-0055/12

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Inz. am 12.1.2011

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage